

# Leipziger Synagokalchor e. V.

## SATZUNG

### Präambel

Personenbezeichnungen dieser Satzung gelten geschlechtsneutral.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Leipziger Synagokalchor e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist rechtsfähig und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Bewahrung synagogaler Musik, jiddischer und hebräischer Folklore durch engagierte Laien – unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis. Er setzt die Tradition des 1962 von Oberkantor Werner Sander gegründeten Kammerchores fort.
- (2) Der Leipziger Synagokalchor bestreitet Konzerte im In- und Ausland und lässt diese über unterschiedlichste Medien verbreiten. Damit leistet er einen wichtigen Beitrag zur Bewahrung und Popularisierung jüdischer Kultur und gemahnt somit an die Verfolgung der Juden in Vergangenheit und Gegenwart.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein darf Vermögen vorübergehend ansammeln, wenn dies seinem Zweck entspricht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 4 Vereinsvermögen

- (1) Die notwendigen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden erbracht durch
  - Zuwendungen des Bundes, des Landes bzw. der Kommune,
  - Spenden- und Stiftungsgelder,
  - Beiträge der Mitglieder und
  - Einnahmen aus Veranstaltungen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit regelt die Beitragsordnung.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) *Ordentliche Mitglieder* des Vereins können sängerisch begabte und an jüdischer Musik interessierte Bürgerinnen und Bürger werden, die an der Verwirklichung des Vereinszwecks aktiv mitarbeiten und die Satzung anerkennen. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht und ihre musikalische Eignung gegenüber dem künstlerischen Leiter ausgewiesen hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Einspruch gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- (2) Personen, die den Verein – ohne selbst sängerisch aktiv zu werden – fördern wollen, können auf Antrag durch den Vorstand als *Fördermitglieder* aufgenommen werden. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des

privaten und öffentlichen Rechts werden, soweit diese die Ziele und Zwecke des Vereins akzeptiert und zu deren Verwirklichung beiträgt.

- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden. Hierüber wird eine Ernennungsurkunde ausgestellt und in feierlicher Form überreicht.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die *ordentlichen Mitglieder* des Vereins haben das Recht,
- die sängerische Ausbildung im Rahmen der Probenarbeit in Anspruch zu nehmen,
  - das Vereinsleben mitzugestalten und sich aktiv zu beteiligen,
  - in den Vorstand gewählt zu werden.
- (3) Die *ordentlichen Mitglieder* des Vereins haben die Pflicht,
- die Satzung und die darauf beruhenden weitergehenden Beschlüsse des Vereins anzuerkennen,
  - die festgesetzten Probentermine sowie daraus abgeleitete Festlegungen einzuhalten,
  - Garderobe und Notenmaterial des Vereins sorgfältig zu behandeln und nicht an Dritte weiterzureichen,
  - den Beitrag gemäß der Beitragsordnung des Vereins termingerecht zu entrichten.
- (4) *Fördermitglieder* haben das Recht,
- das Vereinsleben mitzugestalten und sich aktiv zu beteiligen,
  - in den Vorstand gewählt zu werden, soweit es sich um natürliche Personen handelt.
- (5) *Fördermitglieder* haben die Pflicht,
- die Satzung und die darauf beruhenden weitergehenden Beschlüsse des Vereins anzuerkennen,
  - den Beitrag gemäß der Beitragsordnung des Vereins termingerecht zu entrichten.
- (6) *Ehrenmitglieder* haben das Recht,
- das Vereinsleben mitzugestalten und sich aktiv zu beteiligen,
  - in den Vorstand gewählt zu werden.
- (7) *Ehrenmitglieder* haben die Pflicht, die Satzung und die darauf beruhenden weitergehenden Beschlüsse des Vereins anzuerkennen. Von der Beitragszahlung sind sie befreit.
- (8) Aus stimmlichen oder persönlichen Gründen können ordentliche Mitglieder in Absprache mit der künstlerischen Leitung und dem Vorstand die sängerische Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum ruhen lassen. Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung,
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod.
- (2) Ein Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Rückständige Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe vor dem Austritt zu entrichten.
- (3) Ein Mitglied, das erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats

nach Zugang gegenüber der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 8 Die Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Organe geben sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Den Ablauf der Mitgliederversammlung regelt die Geschäftsordnung. Alle Mitglieder sind 3 Wochen vor dem angesetzten Termin durch den Vorstand persönlich und schriftlich (E-Mail oder Brief) einzuladen. Die Mitglieder sind mit den Einladungen über die Tagesordnung zu informieren.
- (2) Ergänzungen zu den in der Einladung formulierten Tagesordnungspunkten sind beim Vorstand bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen, worauf in der Einladung hingewiesen wird.
- (3) Anträge, die auf eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes oder der Auflösung des Vereins sowie auf eine Änderung der Geschäfts- und Beitragsordnung abzielen, können beim Vorstand durch jedes Mitglied eingereicht werden. Sie sind dem Vorstand so zeitig zu übergeben, dass dieser sie in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufnehmen kann.
- (4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies fordert.
- (5) Folgende Kompetenzen fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  - Beschlussfassung zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes sowie Vereinsauflösung,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung,
  - Wahl, Entlastung und ggf. Amtsenthebung des Vorstandes,
  - Wahl, Entlastung und ggf. Amtsenthebung der Kassenprüfer,
  - Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
  - Entgegennahme der Geschäftsberichte der Kassenprüfer,
  - Ernennung der Ehrenmitglieder.

## **§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind verbindliche Arbeitsgrundlage für den Vorstand und alle Mitglieder. Die Dokumentation erfolgt in Protokollen, die vom Vereinsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.
- (2) Die ordnungs- und termingemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung vorgibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung bedürfen der Zustimmung durch mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Wahl des Vorstands erfolgt mit mindestens zwei Dritteln Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung.
- (5) Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung durch mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus maximal fünf Vereinsmitgliedern. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, soweit es sich um natürliche Personen handelt, können ebenfalls in den Vorstand gewählt werden. Ordentliche Mitglieder bilden die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre (Amtsperiode). Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung einer Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, so erfolgt die Zuwahl durch den Vorstand, die jedoch der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie durch die Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Arbeit des Vorstands regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in den Vorstandssitzungen, die durch den Vorsitzenden einzuberufen sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (6) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.
- (7) Der Vorstand bestellt in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung den künstlerischen Leiter des Chores. Für seine Tätigkeit erhält dieser eine angemessene Vergütung, über deren Höhe der Vorstand entscheidet. Seine Rechte und Pflichten regelt der Honorarvertrag.
- (8) Der Vorstand bindet einen Mitarbeiter für geschäftsführende Tätigkeiten per Vertrag an den Verein. Die Rechte und Pflichten des Mitarbeiters ergeben sich aus der Geschäftsordnung. Der Vorstand kann, soweit erforderlich, auch weitere Mitarbeiter vertraglich binden.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für die Dauer von 4 Jahren.
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren die Kassen- und Buchführung des Vereins quartalsweise, protokollieren das Ergebnis und legen es der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich vor. Über Unregelmäßigkeiten und Fehler ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.
- (3) Die Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung einer Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Kassenprüfers. Scheidet ein Kassenprüfer im Laufe einer Amtsperiode aus, so erfolgt die Zuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Vereinssatzung entscheiden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung, über deren Auswahl die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln Stimmenmehrheit entscheidet. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.12.2013 beschlossen und am 25.3.2014 in das Vereinsregister Leipzig (VR 856) eingetragen.